



## Allgemeine Bedingen zum Wartungsvertrag für automatische Toranlage

1. Der Abschluss des Wartungsvertrags ist nur innerhalb 12 Monaten ab Inbetriebnahme möglich.
2. Der Wartungsvertrag umfasst die Kontrolle der Befestigungen und aller Funktionen, reinigen, schmieren und nachregulieren der beweglichen Teile. Werden ohne vorgängigen Zustimmung durch die Aare-Tore GmbH irgendwelche Arbeiten an den Anlagen durch den Auftraggeber, dessen Beauftragte oder Drittpersonen ausgeführt, lehnt die Aare-Tore GmbH jede Haftung für direkte oder indirekte Schäden, welche durch solche Eingriffe verursacht werden, ab.
3. Die Aare-Tore GmbH verpflichtet sich, bei Meldungen von Störungen diese so rasch als möglich in der üblichen Arbeitszeit zu beheben. Wird die Störungsbehebung ausserhalb der normalen Arbeitszeit verlangt, wird die aufgewendete Fahr- und Arbeitszeit mit den üblichen Überzeitanätzen in Rechnung gestellt. Wird die Aare-Tore GmbH unbegründet aufgeboten, können die daraus entstandenen Kosten dem Auftraggeber verrechnet werden. Aufwendungen, verursacht durch Stromunterbrüche, unsachgemässe Behandlung, äussere Einwirkungen, vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen sowie Einwirken durch Naturgewalten und kriegerische Ereignisse sind nicht im Wartungsvertrag eingeschlossen.
4. Das bei der Wartung zu ersetzende Material geht nach Ablauf der Garantiezeit zu Lasten des Kunden. Am Standort der Anlage werden keine grösseren Reparaturen vorgenommen. Renovationsbedürftige Elemente werden im Interesse einer schnellen Bedienung ausgewechselt und dem entsprechenden Hersteller gegen Verrechnung zur Reparatur übergeben.
5. Die Preisanpassung der Wartungsverträge erfolgt alle zwei Jahre entsprechend dem Lohn-Index des Verbandes schweizerischer Maschinenindustrieller (VSM).
6. Beim Eigentümer- oder Verwaltungswechsel kann der Vertrag aus Monatsende mit einmonatiger Kündigungsfrist aufgehoben werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, erfolgt die Rechnungsstellung an den im Vertrag aufgeführten Auftraggeber. Wird die Liegenschaft oder die Anlage für welche der Wartungsvertrag angeschlossen wurde, abgebrochen, ist der Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündbar.
7. Die erste Rechnungsstellung erfolgt nach Vertragsabschluss für die Dauer von 12 Monaten. Die weiteren Rechnungen erfolgen jeweils nach Ablauf der 12 Monate. Die Wartungsarbeiten werden jeweils nach Erhalt der Zahlungen ausgeführt.

8. Der Wartungsvertrag ist gültig für ein Jahr und erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zwei Monate vor Verfall gekündigt wird.

Biberist, Januar 2016